



DIE TEILHABEASSISTENZ IN DER SCHULE

LEITFADEN FÜR ELTERN* UND
LEHRKRÄFTE IN HESSEN

* Der Begriff Eltern schließt alle Sorgeberechtigten ein
bzw. bei Volljährigen die betroffene Person selbst

INHALT

S.02 VORWORT

S.03 DIE REGELUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH - SGB

DAS VERWALTUNGSVERFAHREN IM JUGEND- UND SOZIALAMT (REHABILITATIONSTRÄGER)

ANTRAGSTELLUNG

WAS IST TEILHABEASSISTENZ?

ANTRAGSERFORDERNIS (§ 108 SGB IX)

BEARBEITUNGSFRISTEN (§ 14 SGB IX)

BEDARFSERMITTLUNG (GESAMTPLAN/HILFEPLAN/TEILHABEPLAN)

GESAMTPLAN (§ 121 SGB IX)

HILFEPLAN (§ 36 SGB VIII)

EINBINDUNG DER FACHLEUTE - GESAMT/HILFEPLANKONFERENZ

TEILHABEPLANUNG (§ 19 SGB IX)

PERSONENZENTRIERUNG

INDIVIDUELLE BEDARFSDECKUNG (§ 104 SGB IX)

HILFEN AUS EINER HAND

WUNSCH- UND WAHLRECHT DES LEISTUNGSBERECHTIGTEN (§ 8 SGB IX)

LEISTUNGSBESCHEID UND WIDERSPRUCH

BESCHEID UND BEGRÜNDUNG (§ 120 SGB IX)

WIDERSPRUCH

ÜBERPRÜFUNGSANTRAG (§ 44 SGB X)

S.12 DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

DAS SOZIALRECHTLICHE LEISTUNGSDREIECK

DAS PERSÖNLICHE BUDGET (§ 29 SGB IX)

AUFTRAGSKLÄRUNG

AUFGABEN DER SCHULE

EINBINDUNG IN DEN INDIVIDUELLEN FÖRDERPLAN

AUFGABEN DER TEILHABEASSISTENZ

BETREUUNG

PFLEGE

ALLGEMEINPÄDAGOGISCHE HILFEN

TEILHABEASSISTENZ IN ABGRENZUNG ZU DEN AUFGABEN DER SCHULE

VERTRETUNGSREGELUNGEN

AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG

AUFSICHTSVERORDNUNG (AUFSVO, STAND MÄRZ 2021)

HAFTUNG UND SCHADENSERSATZPFLICHT

VERSICHERUNG BEI PERSONENSCHÄDEN

TEILHABEASSISTENZ IM SCHULISCHEN GANZTAG

GEMEINSAME LEISTUNGSERBRINGUNG (§ 112 ABS. 4 SGB IX)

S.21 ANHANG

ÜBERSICHTSRASTER ZUM INHALT EINES GESAMTPLANS

TEILHABEBEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH ICF

DREI MUSTERBEISPIELE GESAMTPLAN

S.39 ÜBER UNS & KONTAKT ZUR BERATUNGSSTELLE

VORWORT

Wenn Kinder mit und ohne Behinderung erfolgreich gemeinsam lernen sollen, bedarf es einer guten Vorbereitung. Dazu gehört auch das Wissen um die rechtlichen Ansprüche der Kinder mit Behinderung. Um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Schule und am Bildungsangebot sicherzustellen, hat der Gesetzgeber u.a. eine Hilfe in Form der persönlichen Assistenz/Assistenz zur Teilhabe an Bildung fürs Kind vorgesehen.

Diese Teilhabeassistenz ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, d.h. sie ist eine Hilfe nach dem Sozialrecht und ist daher nicht im System Schule verankert. Die Abteilungen in den zuständigen Sozialbehörden, bei denen die Eltern den Antrag stellen müssen, haben in ganz Hessen sehr unterschiedliche Bezeichnungen – sie nennen sich „Eingliederungshilfe“ oder „Fachdienst Teilhabe“, manchmal auch „Fachdienst für Inklusion“ u.ä.

Wir möchten Antworten auf die typischen Fragen geben, die Eltern oder Lehrkräfte zum Thema Teilhabeassistenz oft stellen. Unsere Broschüre kann nicht die persönliche Beratung ersetzen. Sie können sich dafür an die IBH Inklus-Beratung Hessen oder an die örtliche EUTB (ergänzende unabhängige Beratungsstelle) wenden.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen. (§ 4 Abs. 3 SGB IX)

DIE REGELUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH – SGB

DAS VERWALTUNGSVERFAHREN IM JUGEND- UND SOZIALAMT (REHABILITATIONSTRÄGER)

Die Bewilligung der Teilhabeassistentz unterliegt einem **festen Verwaltungsverfahren**, das Eltern kennen sollten. Denn sie sind diejenigen, die sich um diese Hilfe kümmern müssen.

Die Übersicht auf der nächsten Seite beschreibt den Verfahrensweg vom Antrag bis zur Bewilligung der Teilhabeassistentz.

ANTRAGSTELLUNG

Was ist Teilhabeassistentz?

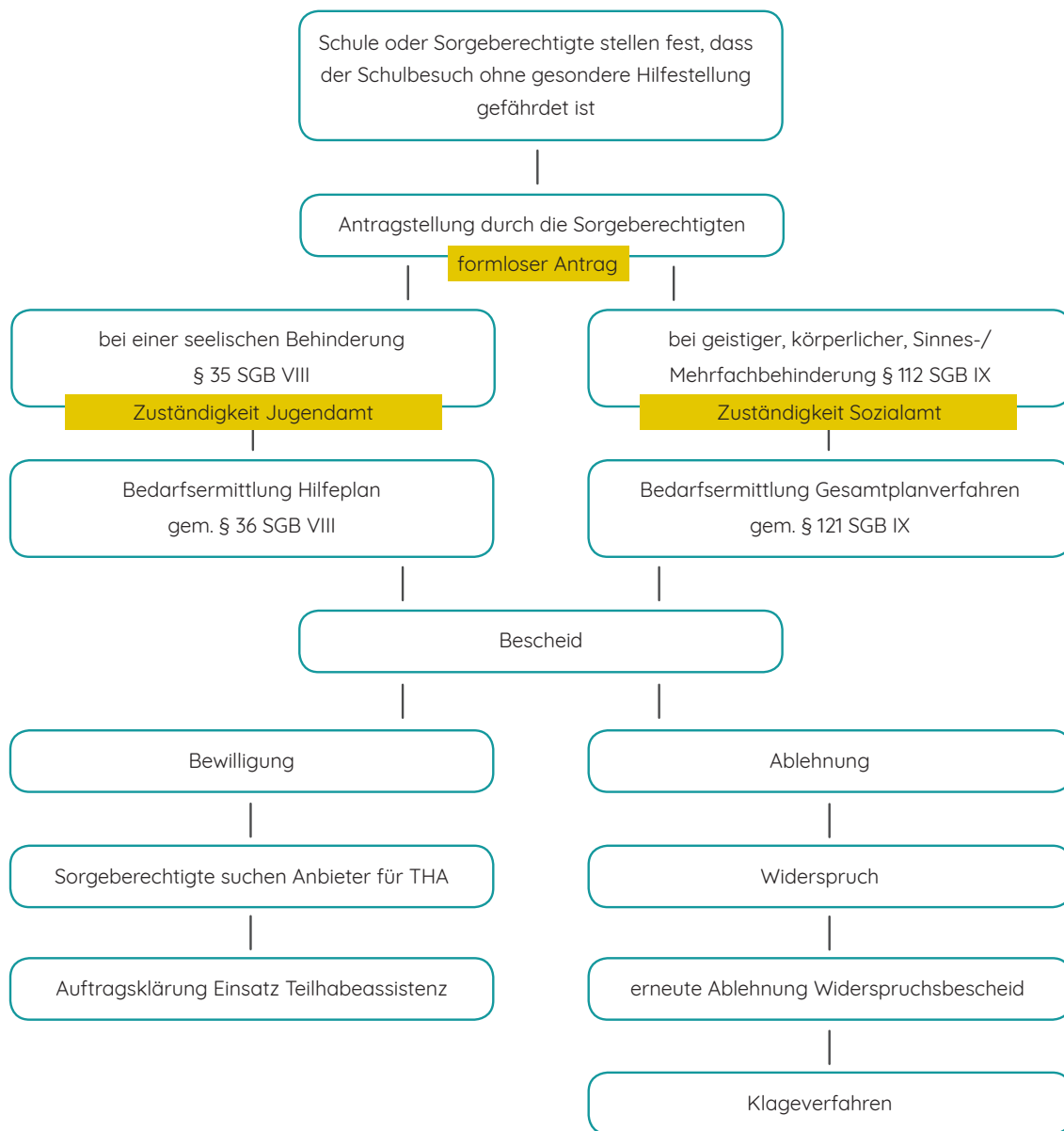
Man nennt sie auch Schulbegleitung, Schullassistentz oder Integrationshelfer*in. Die Begleitung des Kindes in der Schule durch eine Assistentz ist eine Leistung der Eingliederungshilfe als Teilhabe an Bildung. Die Grundlage steht dafür in § 112 SGB IX oder im Falle einer seelischen Behinderung in § 35a SGB VIII.

Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistung vorliegen, hat das Kind einen individuellen, einklagbaren Rechtsanspruch gegen die zuständige Behörde. Diese Behörde wird als **Eingliederungshilfeträger** bzw. **Rehabilitationsträger (Reha-Träger)** bezeichnet. In Hessen sind dies in der Regel die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte.

Das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen muss der Reha-Träger in jedem individuellen Fall prüfen und feststellen. Über diese Feststellung erlässt er einen begründeten **Bescheid** (Verwaltungsakt).

Die Hilfe zur Teilhabe an Bildung ist einkommensunabhängig. Die Eltern müssen also nicht ihre Finanzen offenlegen, sie müssen auch sonst keine Beträge z.B. aus der Pflegeversicherung, die zu ihrer eigenen Entlastung dienen, beisteuern (§ 138 Abs. 1 SGB IX).

DAS VERWALTUNGSVERFAHREN - ABLAUF



Antragserfordernis (§ 108 SGB IX)

Seit dem 1.1.2020 müssen die Eltern einen formlosen Antrag auf Hilfen zur Teilhabe an Bildung stellen. Dies können sie durch Vorsprache bei der Behörde tun. Damit sie einen Nachweis über ihren Antrag erhalten, empfiehlt es sich aber, diesen schriftlich zu stellen.

Die Behörde prüft nun fristgemäß, ob

entweder nach § 112 SGB IX bei einer geistigen, körperlichen, Sinnes-/Mehrfachbehinderung **das Sozialamt** („Teilhabe und Reha“, Eingliederungshilfe)

oder nach § 35 a SGB VIII bei einer seelischen Behinderung **das Jugendamt** (Eingliederungshilfe + evtl. Jugendhilfe)

zuständig ist. Ab 2028 soll es einfacher werden, dann sind alle Anträge für die Leistung für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII an eine Behörde zu stellen („Große Lösung“).

Bearbeitungsfristen (§ 14 SGB IX)

Für die Bearbeitung des Antrags hat die Behörde Fristen zu beachten: Sie klärt innerhalb von zwei Wochen, ob sie zuständig ist. Wird der Antrag in dieser Zeit nicht weitergereicht, bleibt der Reha-Träger zuständig, bei dem der Antrag eingegangen ist.

Dieser stellt **unverzüglich und umfassend** den Bedarf fest, wenn er geprüft hat, dass das Kind an der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne von § 2 SGB IX gehindert ist, bzw. von der Behinderung bedroht ist und erbringt die Leistungen. Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet er innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

Bei einer Behinderung nach § 112 SGB IX müssen die Eltern eine ärztliche Diagnose oder einen anderen gültigen Nachweis über das Vorliegen der Behinderung vorlegen.

Für die Teilhabeassistenz nach § 35a SGB VIII

hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
- 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder*

3. *eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*

einzuholen.

Das Jugendamt wie auch das Sozialamt geben meist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes in Auftrag, diese erfüllt aber nicht die Kriterien nach der ICD-11 (= weltweit anerkanntes Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen). Es handelt sich dabei auch nicht um ein externes Gutachten, das fristverlängernd wirkt. Tatsächlich sollten hier die Eltern die notwendige ärztliche Diagnostik machen lassen. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist das Kind leistungsberechtigt.

BEDARFSERMITTLUNG (GESAMTPLAN/HILFEPLAN/TEILHABEPLAN)

Die Behörde muss nun den Unterstützungsbedarf des Kindes ermitteln. Dazu nutzt sie eines der festgelegten Instrumente, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Damit beschreibt sie die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in allen Lebensbereichen. Außerdem stellt sie den Teilhabebedarf des Kindes mit Behinderung fest und legt **Teilhabe- und Handlungsziele** fest. Das macht sie u.a. durch Gespräche mit den Eltern und anderen Fachleuten, die das Kind kennen, durch Schulberichte und spezielle Fragebögen. Die Reha-Träger haben je nach Stadt oder Landkreis unterschiedliche Namen für ihr jeweiliges Bedarfsermittlungsinstrument. Das Ziel bleibt aber immer gleich, nämlich den Bedarf des Kindes umfassend zu erfassen.

Die Bedarfsermittlung spielt eine wichtige Rolle nicht nur zur Festlegung der Aufgaben, die die Teilhabeassistenz später beim Kind zu erfüllen hat. Der Reha-Träger beschreibt damit auch den Umfang der Leistungen, die das Kind im Schulalltag benötigt.

Die Hilfe bezieht sich immer direkt auf das Kind, nicht auf das System Schule oder deren Ausstattung. ALLE Maßnahmen, die dem Kind den Schulbesuch überhaupt erst ermöglichen oder erleichtern, kommen also infrage (siehe **Anhang**).

Gesamtplan (§ 121 SGB IX)

Der Gesamtplan (§ 121 SGB IX) beschreibt die einzelnen Leistungen oder eine Einzelleistung. Er dient der **Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation** des Teilhabeprozesses. Der Reha-Träger stellt den Eltern den Gesamtplan zur Verfügung.

Das Verfahren zur Gesamtplanung ist in § 117 – 122 SGB IX beschrieben. Es muss verständlich und nachvollziehbar für die Eltern ablaufen. Alle relevanten Fachkräfte müssen einbezogen werden. Dabei steht das betroffene Kind und die Gestaltung der passgenauen Hilfe immer im Mittelpunkt. Nachdem die Behörde den Bedarf ermittelt hat, fasst sie die Ergebnisse im Gesamtplan zusammen. Sie legt drei übergeordnete **Teilhabeziele** fest, aus denen sich konkrete **Handlungsziele** ergeben, die sie ebenfalls aufschreibt (s. Beispiel im **Anhang**).

Das geschieht gemeinsam mit den Eltern als Vertretung für das leistungsberechtigte Kind. Sie gestalten den **Prozess der Bedarfsermittlung** aktiv mit, indem sie ausführlich beschreiben für welche Aufgaben die Assistenz beim Kind eingesetzt werden muss, um diesem die Teilhabe an Bildung zu sichern. Bei unterschiedlichen Auffassungen muss der Reha-Träger darauf hinwirken, dass eine gemeinsame Entscheidung erreicht wird. Die Eltern dürfen eine Person ihres Vertrauens mitnehmen.

Beim Gesamtplan/Hilfeplan müssen die Eltern mit ihren Wünschen angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtplan kann aus **mehreren Einzelleistungen** bestehen, nicht nur die Teilhabeassistenten sondern z.B. auch die Schulwegbegleitung, Nachmittagsbetreuung oder Therapien können hier als notwendige Hilfen mitaufgenommen werden.

§ 112 Abs. 2 SGB IX:

Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein ... Hilfen nach Satz 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)

Bei Kindern mit seelischen Behinderungen wird durch das Jugendamt ein Hilfeplan erstellt. Im Hilfeplan besprechen sich alle Beteiligten und treffen Zielvereinbarungen, aus denen sich die Aufgaben der Teilhabeassistenz ergeben. Der Hilfeplan bezieht sich hierbei zunächst nur auf die Eingliederungshilfe (Teilhabeassistenz oder auch Therapien wie z.B. die Autismustherapie).

Die zentrale Fallsteuerung liegt aber beim Jugendamt. Dieses muss einen ganzheitlichen Blick aufs Kind und die familiäre Situation haben und evtl. auch Hilfen im Sinne der Jugendhilfe vorschlagen.

Einbindung der Fachleute – Gesamt/Hilfeplankonferenz

Der Reha-Träger lädt alle wichtigen Fachleute rund ums Kind ein, um den Hilfebedarf fürs Kind gemeinsam zu besprechen. Die Eltern können als Experten für ihr Kind Vorschläge machen, wenn sie mitbringen möchten, sie sollen ihre Wünsche für die Teilhabeziele formulieren. Neben den Eltern als den Sorgeberechtigten fürs Kind können sich hier auch die Lehrkräfte und/oder Therapeuten äußern.

Teilhabeplanung (§ 19 SGB IX)

Die Teilhabeplanung muss dann vorgenommen werden, wenn mehrere leistende Kostenträger/Reha-Träger verschiedene Leistungsbereiche bewilligen. Damit soll die **Leistung „wie aus einer Hand“** beim Kind erbracht werden. Das ist z.B. nötig, wenn das Kind auch noch einen besonderen medizinischen Pflegebedarf hat, für den die Krankenkasse/Pflegekasse die Kosten tragen muss.

PERSONENZENTRIERUNG

Individuelle Bedarfsdeckung (§ 104 SGB IX)

Das Kind steht im Mittelpunkt, die Hilfe muss immer „nach der Besonderheit des Einzelfalles“ (§ 104 SGB IX) gewährt werden. Die ganz persönliche Situation des Kindes bei der Art der Hilfestellung ist die Ausgangslage bei der Gestaltung der Hilfe.

Im Gesamtplan wird der Bedarf des Kindes erfasst: 1. Welche Behinderung liegt vor? 2. Mit welchen Teilhabe-Einschränkungen ist diese verbunden? Zur Bedarfsdeckung: 3. Welche Teilhabeziele müssen definiert werden, damit das Kind die Teilhabe-Einschränkungen überwinden kann? 4. Welche Handlungsziele müssen formuliert werden, um diese Teilhabeziele zu erreichen?

Die Teilhabe- und die Handlungsziele müssen so formuliert sein, dass die sich daraus ergebenden Leistungen in Art und Umfang den Bedarf des Kindes immer vollumfassend decken (s. Beispiele für Teilhabe- und Handlungsziele im **Anhang**).

Hilfen aus einer Hand

Der leistende Reha-Träger steuert und **koordiniert die gesamte notwendige Hilfe** in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen. Er stellt den Bedarf „anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen“ (als „leistender Rehabilitationsträger“, § 14 SGB IX). Kommen Leistungen mehrerer Reha-Träger (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit etc.) infrage, ist der leistende Reha-Träger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Reha-Träger sich untereinander und mit dem Betroffenen abstimmen. Der leistende Reha-Träger muss die Leistungsansprüche dann „so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen“ (s.o. Teilhabeplan § 19 SGB IX).

Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten (§ 8 SGB IX)

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (in Vertretung für ihr Kind) muss immer entsprochen werden, so lange die Wünsche „berechtigt“ (§ 8 SGB IX) und „angemessen“ (§ 104 SGB IX) sind. Was jeweils berechtigt bzw. angemessen ist, hat die Rechtsprechung mittlerweile weitgehend festgelegt.

LEISTUNGSBESCHEID UND WIDERSPRUCH

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung erhalten die Eltern einen Leistungsbescheid. Der Leistungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, mit dem der Reha-Träger den Eltern den Leistungsanspruch ihres Kindes mitteilt, so dass dieses nun einen Rechtsanspruch hat.

Bescheid und Begründung (§ 120 SGB IX)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt die Verwaltungsverfahren. „Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein“ (§ 37 VwVfG). Der „Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“ (§ 39 VwVfG) „Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend.“ (§ 120 SGB IX) Mit dem Bescheid muss der Reha-Träger den Eltern auch den Gesamtplan zukommen lassen, aus dem Art und Umfang des Bedarfs sowie die Teilhabe- und Handlungsziele hervorgehen. (§ 121 Abs. 5 SGB IX) Wenn die Hilfeleistungen keinen Aufschub (es besteht Schulpflicht!) dulden, weil der Leistungsberechtigte erhebliche Nachteile erleiden würde, liegt der sogenannte **Eilfall** vor:

In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

(§ 120 Abs. 4 SGB IX)

Widerspruch

Sind die Eltern mit dem Inhalt des Bescheids nicht einverstanden, so können sie gegen ihn ganz oder in Teilen Widerspruch einlegen. Für den Widerspruch gibt es immer eine Frist, die durch die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid genannt ist. In der Regel sind das vier Wochen. Hat der Reha-Träger ihrem Widerspruch durch den Widerspruchsbescheid nicht abgeholfen (d.h. der Widerspruch wird abgelehnt), so haben sie die Möglichkeit fristgemäß Klage beim zuständigen Sozialgericht einzureichen.

Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X)

Ist ein Bescheid in seinem Inhalt **unrichtig oder sachlich falsch**, können die Eltern gegen diesen auch nach dem Ende der Widerspruchsfrist einen Überprüfungsantrag stellen.

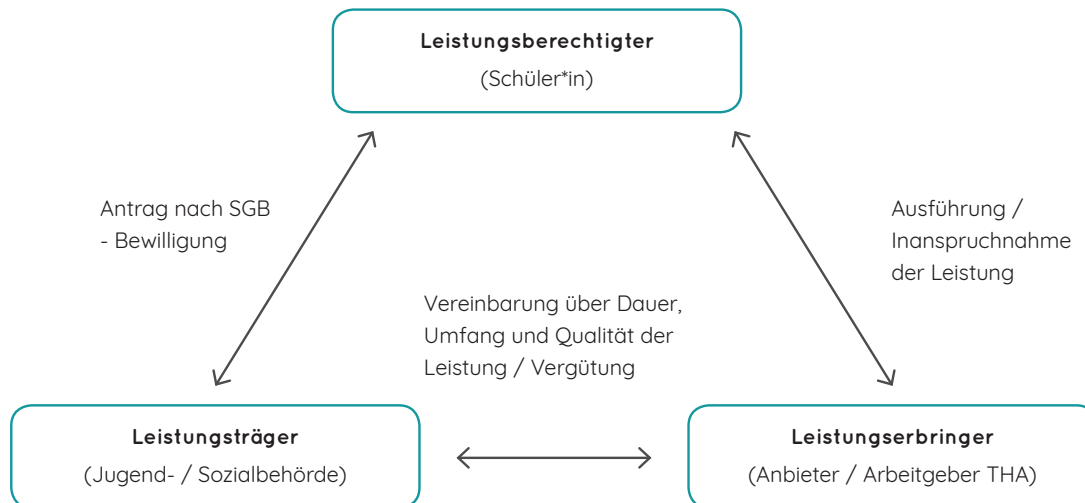
Sie beschreiben darin, welche konkreten Fehler sie gefunden haben und in welcher Form sie diesen geändert haben möchten. Meistens geht es um die Höhe der Stunden der Teilhabeassistenz im Unterricht, diese muss dem tatsächlichen Bedarf des Kindes entsprechen. Manchmal stimmen auch die Teilhabeziele nicht, so dass die Aufgaben für die Teilhabeassistenz nicht bedarfsdeckend festgelegt werden können.

DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

Mit dem Bescheid können sich die Eltern einen Anbieter (Leistungserbringer) für Teilhabe-Assistenzen suchen. Der Reha-Träger stellt Adresslisten mit den Leistungserbringern zur Verfügung, mit denen die Behörde einen Vertrag (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen hat. Die Eltern schließen meist wiederum einen Vertrag mit dem Leistungserbringer ab. Dadurch entsteht eine Rechtsbeziehung, die alle Beteiligten, vor allem in der Schule, vor besondere Herausforderungen stellt.

DAS SOZIALRECHTLICHE LEISTUNGSDREIECK

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck bildet sich zwischen den drei Akteuren: Leistungsberechtigter – Leistungserbringer – Kostenträger. Der **Kostenträger** (Reha-Träger) bewilligt und bezahlt die Maßnahme. Der **Leistungsberechtigte** (Eltern für ihr Kind) sucht einen Leistungserbringer (Anbieter für Teilhabeassistenten) aus und beauftragt diesen. Der **Leistungserbringer** (Anbieter/ Arbeitgeber Teilhabeassistenten) stellt die Teilhabeassistenten und rechnet beim Kostenträger ab.



Rolle der Schule

Die Schule steht außerhalb dieses Leistungsdreiecks. Dennoch ist sie verpflichtet, mit den Eltern und dem Reha-Träger zu kooperieren. Sie liefert z.B. den **Schulbericht** mit dem Nachweis über (sonder-)pädagogische Förderung des Kindes, die Förderplanung, die Klassengröße und -zusammensetzung, Stundentafel etc. Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist aber nicht zwingend notwendig. Es reicht, wenn die Schule nachweist, dass sie die notwendige individuelle Förderung (z.B. „vorbeugende Maßnahmen“) im Sinne des Schulrechts umsetzt.

Es ist für alle von Vorteil, wenn die Schule von Anfang an bei der Erstellung des Gesamtplans (SGB IX)/Hilfepans (SGB VIII) mitwirkt. Die Lehrkräfte kennen den Bedarf des Kindes in der Schule und können beschreiben, welche Unterstützung das Kind in den einzelnen Fächern und Bereichen braucht.

DAS PERSÖNLICHE BUDGET (§ 29 SGB IX)

Die Eltern können für ihr Kind die Leistungen zur Teilhabe auch selbstständig einkaufen und bezahlen. Das heißt, sie erhalten vom Reha-Träger eine **Geldleistung** in Form des persönlichen Budgets. Sie treffen darüber eine Zielvereinbarung zusätzlich zur Gesamtplanung mit dem Reha-Träger über die Abwicklung der Leistung. Die Zielvereinbarung enthält mindestens Regelungen über die individuellen Förder- und Leistungsziele, die Qualitätssicherung sowie die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets. Die Eltern werden darin auch verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass sie die Leistung ordnungsgemäß zur Deckung des Bedarfs eingesetzt haben.

Damit können die Eltern dann entweder selbst als Arbeitgeber eine Teilhabeassistentz einstellen und liefern dem Reha-Träger dazu einen Kostenvoranschlag über das Arbeitgeberbruttogehalt, anfallende Kosten für Schulung und Vertretung z.B. im Krankheitsfall der Teilhabeassistentz sowie die grundlegende Verwaltung (Steuerberatung). Oder sie vergeben die Leistung als Gesamtleistung selbst direkt an einen Leistungserbringer ihrer Wahl.

AUFTRAGSKLÄRUNG

Der Gesamtplan/Hilfeplan ist die Grundlage (siehe S. 7-8) zur Umsetzung der Hilfe in der Schule. Er beschreibt die Teilhabebeeinträchtigungen und benennt die Teilhabe- und Handlungsziele. Er legt die Aufgaben der Teilhabeassistenz fest und ist bindend für die Schule.

Der Reha-Träger ist in der Verantwortung, den Teilhabe-Prozess zu steuern. Er muss kontrollieren, ob die angestrebten Ziele erfüllt, die Mittel effektiv eingesetzt und gewünschte Wirkung zeigen. Das heißt, er muss die Eltern weiterhin immer ausführlich beraten und auch regelmäßig überprüfen, ob die Aufgaben, die die Teilhabeassistenz übernimmt, noch passend sind, um den Bedarf des Kindes zu decken. Er schreibt den Gesamtplan spätestens alle zwei Jahre fort bzw. passt die Teilhabe- und Handlungsziele entsprechend der Entwicklung des Kindes an.

Aufgaben der Schule

Wenn eine passende Teilhabeassistenz gefunden wurde, fängt die eigentliche Arbeit erst an. Zu Beginn der Maßnahme empfiehlt sich ein gemeinsamer Runder Tisch mit allen Beteiligten zur **Auftragsklärung**. Das bedeutet, dass Leistungsberechtigter (Eltern für ihr Kind), Leistungserbringer (THA) und Lehrkräfte auf Basis des Gesamtplans/Hilfeplans verabreden, wie und in welcher Form der Einsatz der Teilhabeassistenz umgesetzt wird. Mit einem Protokoll kann die Schule festhalten, wer welche Aufgaben übernimmt und wie man sich regelmäßig gemeinsam abstimmt.

Die Schule muss die Eltern ebenfalls immer umfassend informieren und beraten. So kann sie auch beim Einsatz der Teilhabeassistenz die Eltern gut begleiten. Sie kooperiert außerdem mit dem Leistungserbringer, liefert die angefragten Informationen (so wie z.B. auch die rechtzeitige Information über den besonderen Bedarf bei Klassenausflügen oder Klassenfahrten).

Einbindung in den individuellen Förderplan

Bei Kindern mit Behinderungen muss die Schule in der Regel einen individuellen Förderplan (nach § 6 VOGSV/§ 5 VOSB) erstellen, der die Maßnahmen und Ziele für die Förderung des Kindes im Unterricht festlegt. Hierbei ist es sinnvoll, auch die Teilhabeassistentz und ihre Aufgaben (wie im Gesamt-/Hilfeplan festgelegt) einzubeziehen und so durch die Aufgabenverteilung die notwendige Zusammenarbeit ALLER Beteiligten im Schulalltag abzusichern.

Sehr hilfreich ist auch, die Teilhabeassistentz in das regelmäßige Förderplangespräch, das die Klassenlehrkraft (evtl. zusammen mit der Förderschullehrkraft) mit den Eltern führt, einzubeziehen. Nur durch regelmäßigen und guten Austausch zwischen allen Beteiligten entsteht eine nachhaltige Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team.

AUFGABEN DER TEILHABEASSISTENZ

Was die typischen Aufgaben der Teilhabe-Assistentz sind, wurde im Laufe der Jahre durch die Sozialrechtsprechung festgelegt. Zentral ist dabei die Abgrenzung der Aufgaben der Teilhabe-Assistentz (= Ausgleich individueller Nachteile des Kindes) zur Kernkompetenz der Lehrkräfte (= Wissensvermittlung, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule). Die Teilhabe-Assistentz ist daher nicht die Ersatz-Lehrkraft für das Kind.

Die Assistentz muss sich für ihre Aufgabe „eignen“, d.h. sie bringt Empathie und Verständnis fürs Kind mit, ist bereit zur Kooperation. Mit Blick auf die Aufgaben, die die Assistentz übernehmen soll, kommt es meist nicht darauf an, ob eine Fachkraft oder eine angelernte Kraft eingesetzt wird. Sie sollte bereit sein, sich bzgl. der Behinderungsform fortzubilden. Fachkräfte sind dann nötig, wenn die Art der Behinderung ein zusätzliches spezielles Fachwissen (pädagogisch, medizinisch, fachlich wie z.B. bei Unterstützter Kommunikation) erfordert.

Betreuung

Begleitung in Unterricht/Schulweg/Pausen/Klassenfahrten, Organisation des Schultages (z.B. Ranzen sortieren, Stifte spitzen, Arbeitsblätter abheften); sie vermittelt zwischen Kind und Umwelt; Hilfe bei Gefahren einschätzung

Pflege

Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen (z.B. Diabetesmanagement, Notfallversorgung bei Epilepsie), Nutzung von Hilfsmitteln

allgemeinpädagogische Hilfen

(≠ Kernkompetenz der Lehrkraft: Nur sie darf das Wissen und neuen Lernstoff vermitteln)
Strukturierung des Arbeitsplatzes/des von der Lehrkraft vorgegebenen Materials, Wiederholung/Erklärung von Aufgaben, Rückführung aufs Thema/Konzentration, schlichtet Konflikte, motiviert und bestärkt, Unterstützung bei der Interaktion mit Mitschülern, Kommunikationshilfe

Teilhabassistenz in Abgrenzung zu den Aufgaben der Schule

Die Arbeitsinhalte und Aufgaben von Teilhabassistenz und Lehrkräften lassen sich auf Basis der Rechtsprechung recht gut voneinander abgrenzen:

Dieser **Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte** beschränkt sich eng auf die Unterrichtsgestaltung selbst, d.h. die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, die Bestimmung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistungen.

Die **Teilhabassistenz** nimmt dagegen sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen wahr, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Teilhabassistenz die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert („begleitet“).

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18.7.2019 (B 8 SO 2/18 R):

Außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit ist eine (nachrangige) Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zu bejahen, solange und soweit der Schulträger seiner (ggf. durch Landesrecht begründeten) Pflicht zur Deckung der Bedarfe im Einzelfall nicht nachkommt (BSG vom 21.9.2017 - B 8 SO 24/15 R), auch wenn davon pädagogische Aufgaben mit umfasst sind.

Der **individuelle Hilfebedarf** ist daher nicht zu verwechseln mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Rechtsprechung betont auch, dass bei der Gewährung der Hilfe ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde liegt („nach der Besonderheit des Einzelfalles“).

Die Hilfe bezieht sich also immer direkt nur auf das Kind, normalerweise in einer 1:1 Betreuung, und muss genau auf seinen Bedarf abgestimmt sein. Eine solche Unterstützung ist im Schulrecht nicht vorgesehen.

VERTRETUNGSREGELUNGEN

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 GG hat jedes Kind ein Recht auf ein staatliches Bildungsangebot. Nach Art. 7 GG liegt die Organisation der Schule in staatlicher Hand. Die Bundesländer sind angehalten, die Schulpflicht in ihrem Bundesland zuverlässig für jedes Kind umzusetzen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet ... (§ 1 HschG)

Wenn also die Teilhabeassistenten für ein paar Tage ausfällt, darf die Schule das Kind nicht einfach nach Hause schicken, sie muss vielmehr eine Regelung finden, wie sie das Kind im Unterricht trotzdem unterstützen kann. Es hat sich bewährt, frühzeitig gemeinsam über eine Lösung im Einzelfall nachzudenken und mit Schule, Eltern und Leistungserbringer vorab eine Vereinbarung dazu zu treffen, wer in der Schule kurzzeitig einspringen kann (z.B. beim Gespräch zur Auftragsklärung).

Bei einem Ausfall der Teilhabeassistenten für mehrere Wochen muss der Leistungserbringer eine Vertretung ermöglichen. Diese Vertretungsregelung findet sich meist auch mittlerweile in den Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Kostenträger (Reha-Träger).

AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG

Aufsichtsverordnung (AufsVO, Stand März 2021)

Für Unterricht, Schulzeit und alle schulischen Veranstaltungen gibt es folgende Regelungen zur Aufsichtspflicht:

Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen ... Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt. (§ 2 Abs. 3)

Zu den Hilfskräften zählt u.a. auch die Teilhabeassistenz.

Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern. (§ 11 Abs. 1)

Das bedeutet aber nicht, dass die Eltern verpflichtet wären, ihr Kind zu holen oder zu bringen. Nach § 161 HSchG ist es grundsätzlich Aufgabe des Schulträgers, die Schulwege so zu organisieren, dass die Kinder sie allein bewältigen können. Es ist daher auch möglich, dass die Teilhabeassistenz das Kind auf dem Schulweg begleitet.

Haftung und Schadensersatzpflicht

Weder die Lehrkräfte, noch die „herangezogenen“ Personen, die das Kind beaufsichtigen, haften persönlich. Die Haftung liegt beim „Dienstherrn“, das ist in diesem Fall das Land Hessen.

Nur „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 Abs. 1 BGB)

Versicherung bei Personenschäden

Für jede schulische Veranstaltung (Unterricht, Schulweg, pädagogisch Nachmittagsbetreuung, Klassenfahrten und Ausflüge) sind Lehrkräfte, Begleit- und Aufsichtspersonen sowie die Schüler*innen über die Landesunfallkasse Hessen versichert. Der Schadensfall wird über die jeweilige Schule (Schulsekretariat) zur Abrechnung dorthin überwiesen.

TEILHABEASSISTENZ IM SCHULISCHEN GANZTAG

Die ganztägigen Angebote in Hessen sind nach § 15 HSchG geregelt und gehören damit zur erweiterten schulischen Bildung. Ist das Kind beim pädagogischen Angebot der nachmittäglichen Betreuung angemeldet, ist seine Teilnahme verpflichtend. Damit ist auch die Hilfe zur Teilhabe an Bildung dort in der Regel notwendig. Es handelt sich daher nicht um soziale Teilhabe und ist daher wie die Hilfe am Schulvormittag einkommensunabhängig.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 6.12.2018 (B 8 SO 7/17 R):

Auch das Nachmittagsangebot in Form der Offenen Ganztagschule (OGS) kann im Hinblick auf den konkreten Förderbedarf des behinderten Schülers eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung darstellen.

Für die Entscheidung über die „angemessene Schulbildung“ ist die Schulverwaltung (Unterstützung, Erleichterung oder Ergänzung der pädagogischen Arbeit) verantwortlich. Die von der Schulverwaltung beschriebenen Förderbedarfe und Lernziele [Hessen: individuelle Förderplanung gem. § 5 VOSB] geben den Rahmen der „angemessenen Schulbildung“ vor.

§ 112 Abs. 2 SGB IX:

Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

GEMEINSAME LEISTUNGSERBRINGUNG (§ 112 ABS. 4 SGB IX)

Eine Teilhabeassistenz kann in Form der „**Gemeinsamen Leistungserbringung**“ auch für mehrere Kinder zuständig sein.

§ 112 Abs. 4 SGB IX:

Die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach §104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist.

Eine gemeinsame Leistungserbringung kann nicht einfach angeordnet werden. Es müssen die übrigen Vorgaben des Sozialrechts auf der Basis des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks zwingend beachtet werden. Der Bedarf und die Teilhabeziele mit der Aufgabenbeschreibung müssen für jedes Kind im Rahmen der Gesamtplanung einzeln festgestellt werden, um zu gewährleisten, dass jedes einzelne Kind auch bei Aufteilung der Assistenzkraft auf mehrere Kinder wirklich die Hilfe bekommt, die es benötigt.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die kommunalen Behörden selbst ein sogenanntes „**Pool-Modell**“ von mehreren zusätzlichen Assistenzen an der Schule einsetzen. Die Assistenz ist dann unabhängig vom einzelnen Kind für die Klasse und für die Lehrkraft als zusätzliche Unterstützung. Sie dient dazu, die Schule insgesamt so auszustatten, dass alle Schüler*innen, auch die mit Behinderungen, gut versorgt sind. Wenn allerdings ein Kind aufgrund seiner Behinderung trotzdem eine engmaschige Begleitung benötigt, können die Eltern diese zusätzlich für ihr Kind beantragen.

ANHANG

ÜBERSICHTSRASTER ZUM INHALT EINES GESAMTPLANS

1. **allgemeine Angaben**

Persönliche Daten und fachlich/medizinische Nachweis(e) für das Vorliegen der Behinderung (z.B. Bericht des SPZ - Sozialpädiatrisches Zentrum)

2. **Beschreibung der allgemeinen Lebenssituation**

Die Einschränkungen/Behinderungen/Barrieren werden nach dem bio-psych. Modell der ICF aufgezählt.

Die bereits laufenden Maßnahmen/Hilfen werden eingetragen.

3. **Einschränkungen nach den einzelnen Lebensbereichen**

Aufzählung der Teilhabeeinschränkungen nach der ICF (siehe Seite 22-24)

4. **Beschreibung des aktuellen Bedarfs**

Auch hier Aufzählung nach der ICF (siehe Seite 22-24)

5. **(Zusatzbogen): Zielerreichung/Evaluation**

Nur bei Fortschreibung des Gesamtplans

6. **konkrete Zielvereinbarung**

Es wird z.B. ein Leitziel (Grundsatzziel) festgelegt.

In jedem Fall werden die drei wichtigsten Teilhabeziele benannt.

Aus dem Leitziel bzw. den Teilhabezielen leiten sich die konkreten und praktisch umsetzbaren Handlungsziele (mit den Maßnahmen) ab.

7. Zusatzbogen bei Änderungsbedarf (Fortschreibung)

8. Die Auflistung der Leistungsbewilligung

Beschreibung von Art und Umfang des Bedarfs mit Bezug zu den Teilhabe- und Handlungszielen.

TEILHABEBEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH DER ICF

(Damit werden die vorliegenden Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen mit Kennzahlen dokumentiert – vgl. Seite 6)

1. Beeinträchtigung bei der Lern- und Wissensanwendung

Anhaltspunkte für Intelligenzminderung (b117)

Regelverständnis (d199, d250)

Sprachverständnis (d310)

Lesen und Schreiben (d 140/145 (lernen); d166/170 (anwenden))

Rechnen und Zahlenverständnis (d150 (lernen); d172 (anwenden))

...

2. Beeinträchtigung bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben und Anforderungen

Aufmerksamkeit (b140; d160/161)

Emotionale Beeinträchtigungen wie z.B.

Angst, Unruhe, Spannungen (b1263)

Fremdgefährdung (b1304, d250)

Antriebstörung (b130ff.)

Depressive Störung (b1520)

Störung des Arbeitsverhaltens wie z.B.

Konzentrationsstörung, fehlende Leistungsbereitschaft (b130ff, d210/220)

...

3. Beeinträchtigung bei der Kommunikation

Verständigung (b320, b167) verbal/nonverbal

Sehen (b210)

Hören (b230)

Hilfsmittel (d360; z. B. Talker, FM-Anlagen)

...

4. Beeinträchtigungen bei der Mobilität

Orientierung

räumlich/örtlich (b1141)

zeitlich (b1140)

situativ (b1149)

Motorik

Funktion der Fortbewegung (d450ff.)

Hilfsmittel (d465)

Einschränkung in der Grobmotorik (d410-429)

Einschränkung in der Feinmotorik (d440)

...

5. Beeinträchtigungen bei der Selbstversorgung

Ernährung (d550, d560)

An- und Auskleiden (d540)

Körperpflege (d510, d520)

Toilettenbenutzung (d530)

Gesundheitsvorsorge (d570)

Selbstgefährdung (d571)

...

6. Beeinträchtigungen im häuslichen Leben

Haushaltsführung (d620, d630, d640, d650)

Strukturierung des Alltags (d230)

...

7. Beeinträchtigungen bei der interpersonellen Interaktion und Beziehungen

Beziehungen

Schwierigkeiten beim Einhalten sozialer Regeln (d7203)

Soziale Kontakte, Freundschaften fehlen (d750)

Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Gruppengeschehen (d729)

Beeinträchtigung bei altersgemäßem Spielverhalten (d880; Solitärspiel d8800)

...

8. Beeinträchtigung bedeutender Lebensbereiche

Erziehung/Bildung (d810-d839)

Arbeit und Beschäftigung (d840-d859)

Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten im Umgang mit Geld (d860)

...

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Gibt es z. B. eine Vereinszugehörigkeit? (d910)

...

10. Sonstige Beeinträchtigungen gemäß ICF

Quelle: GTE der Hess. Landkreise 2020

DREI MUSTERBEISPIELE GESAMTPLAN

Die folgenden Beispiele sind sehr unterschiedlich und spiegeln die verschiedenen Verfahrensweisen in den hessischen Kommunen und Kreisen wider.

BEISPIEL 1

EMPFEHLUNGEN ZU DEN TEILHABEZIELEN FÜR DEN GESAMTPLAN AUF DER GRUNDLAGE VON § 112 SGB IX FÜR MAJA

Ausgangslage

Sprachliche Entwicklungsdyspraxie:

ICD-10 F 80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet;
Sprachstörung o.n.A.

ICD-10 F 83.0 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen

Maja besucht die zweite Klasse der örtlichen Grundschule. Sie hat eine Entwicklungsstörung in mehreren Bereichen insbesondere bei der **körperlich-motorischen und sprachlichen Entwicklung** sowie bei der **Wahrnehmung** und ist zudem leicht ablenkbar. Sie hat **Schwierigkeiten bei der Konzentration**. Oft hat sie **wenig Selbstmotivation**, um mit der Arbeit der an sie gestellten (auf ihr Niveau angepassten) Aufgaben zu beginnen. Sie sucht bei der Bearbeitung der an sie gestellten Aufgaben Aufmerksamkeit, Bestätigung und Lob.

Sie hat schon ein Jahr die Vorklasse besucht, um sie auf das schulische Leben und die Anforderungen im Unterricht vorzubereiten. Sie sitzt aber weiterhin oft untätig, verträumt da und **konzentriert sich nicht** auf ihre Aufgaben.

Körperlich-motorisch bedeutet es für sie eine **große Anstrengung, koordinierte Handlungsabläufe zügig umzusetzen**. Gerade beim An- und Ausziehen (Sportunterricht, Jacke im Winter) oder beim Sortieren, Herausnehmen und Wegpacken des Lernmaterials hat sie Schwierigkeiten, das in regulären Zeitabläufen zu bewältigen.

Sprachlich führt ihre **undeutliche Aussprache** dazu, dass sie ihre Wünsche und Bedürfnisse schwer ausdrücken kann bzw. dass die Zuhörenden sie nicht oder nur schwer verstehen können.

Teilhabe- und Handlungsziele in den einzelnen Bereichen des Schulalltags

Teilhabeziel 1

Maja kommt zur Schule, sie lernt den motorischen Umgang mit ihren Sachen (Kleidung, Lernmaterial), sie findet ihr Körpergefühl (Gleichgewicht)

Lebenspraktische Unterstützung im körperlich-motorischen Bereich/ Wahrnehmung/ Orientierung im Raum (Mobilität und Selbstversorgung):

Hilfe beim An- und Ausziehen

Hilfe beim Ein- und Ausräumen des Schulranzens

Strukturierung und Umgang mit dem Lernmaterial

Handlungsziel

Maja lernt den Umgang mit ihren Sachen (Kleidung, Lernmaterial), sie lernt ihre Sachen in Ordnung zu bringen und zu halten, Arbeitsabläufe und Handlungsanweisungen in ihrer Struktur zu erkennen und Aufgabenstellungen in ihrer Systematik wahrzunehmen

Lehrkraft

äußere Strukturierung des Arbeitsmaterials, Aufgabenstellung einzeln auf mehrere Blätter, evtl. größere Schrift, größere Abstände, Beachtung der Übersichtlichkeit, ggf. zeitliche Reduzierung der Arbeitsaufträge/mehr Zeit zur Bearbeitung einräumen (vgl. Maßnahmen der Binnendifferenzierung nach § 2 VOSB und des Nachteilsausgleichs nach § 7 VOGSV)

Teilhabeassistenz

Hilfe beim An- und Ausziehen bzw. Anleitung zu den richtigen Handlungsabläufen (Toilettengänge zügig und ohne Umwege); Anleitung zur Ordnung im Schulranzen, des Schulmaterials; Ermahnung die Hausaufgaben abzuschreiben;

Hinführen zu strukturiertem Arbeiten (Motivation, Ermahnung zu beginnen, Lob, Anerkennung nach Einzelschritten etc.), Begleitung beim schrittweisen Bearbeiten des von der Lehrkraft erstellten Materials, Rückführung zum konzentrierten Arbeiten, Einlegen von Pausen auf dem Schulhof mit viel Bewegung

Teilhabeziel 2

Maja kann am Unterricht teilhaben

Pädagogische Aufgaben aufgrund von Konzentrationsschwäche und Ablenkbarkeit (Lernen und Wissensanwendung):

Maja hat wenig Selbstmotivation mit der Arbeit zu beginnen, sie lässt sich leicht ablenken, träumt vor sich hin oder starrt die Wand an

Handlungsziel 1

Maja arbeitet regelmäßig und aufmerksam im Unterricht mit, ist motiviert und führt die Anweisungen der Lehrkraft in angemessener Zeitspanne aus

Lehrkraft

Anpassung und Differenzierung des Arbeitsmaterials auf die kognitiven Fähigkeiten des Kindes zugeschnitten (Vermeidung von Überforderung), Nutzen von geeignetem fachdidaktischen Material zum Erlernen und Vertiefen der Kulturtechniken

Lernausgangslage, pädagogische Maßnahmen und Ziele sind im individuellen Förderplan nach § 6 VOGSV/§ 7 VOSB nach Fächern festzuhalten; Binnendifferenzierung hinsichtlich der Konzentrationsschwäche (vgl. Maßnahmen nach § 2 VOSB)

Teilhabeassistenz

Lob, Anerkennung, Motivation und Ermunterung, direkte Ansprache des Kindes; Rückführung der Konzentration auf die gestellten Aufgaben, Erklären und Wiederholen der Aufgabenstellung falls nötig; Einlegen von Pausen, auch außerhalb der Klasse, wenn nötig

Sprache und Verständigung

(Kommunikation/interpersonelle Interaktion und Beziehungen):

Maja spricht sehr undeutlich, schwer verständlich (sie kann sich nicht korrekt artikulieren, es fehlen Laute); sie äußert sich daher eher wenig, meldet sich nicht selbst zu Wort, hat Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu Mitschüler*innen

Handlungsziel 2

Maja kann ihre Wünsche und Bedürfnisse gezielt und deutlich ausdrücken, sie geht auf ihre Mitschüler*innen in angemessener Weise ein (Ziel: sie lernt mit und von den anderen Kindern)

Handlungsziel 3

Maja beschreibt, wo sie Schwierigkeiten hat und fragt nach

Lehrkraft

Achtet auf die notwendige Sprachförderung im Rahmen ihrer pädagogischen Kernkompetenz (s. Förderplan); sie achtet darauf, ob und wann Maja etwas sagen möchte, bezieht sie von sich aus aktiv ins mündliche Unterrichtsgeschehen ein, sucht Möglichkeiten der Partnerarbeit, vermittelt im Rahmen des Erziehungsauftrags von Schule gegenseitigen Respekt, motiviert die Klassenkamerad*innen zur aktiven Kontaktaufnahme zu Maja

Teilhabeassistenz

Fungiert als Mittlerin zwischen Maja und dem sozialen Umfeld; achtet darauf, dass sie nicht in Konflikt mit ihren Mitschüler*innen gerät bzw. dass diese sie nicht ärgern, hilft ihr ihre Bedürfnisse auszusprechen, motiviert und bestärkt sie in der Suche nach Kontakt und Hilfe auch bei den Klassenkamerad*innen und hilft ihr, an gemeinsamen Spiele mit den Klassenkamerad*innen in der Pause teilzunehmen

Teilhabeziel 3

Maja ist motiviert und arbeitet selbständig im Unterricht mit

Erleben von Selbstwirksamkeit und Erreichen von Selbständigkeit

(Bedeutende Lebensbereiche):

Maja hat wenig Selbstvertrauen, sie sucht aktiv Aufmerksamkeit, Bestätigung und Lob bei Erwachsenen

Handlungsziel

Maja erarbeitet Arbeitsaufträge selbständig und setzt Anweisungen der Lehrkraft eigenständig um

Lehrkraft

ergreift pädagogische Maßnahmen zur emotionalen Stabilisierung des Kindes im Unterricht, gibt strukturierte Handlungsabläufe vor, die Maja einüben kann und die ihr Sicherheit geben, achtet darauf, dass der Lernprozess kleinschrittig Erfolgserlebnisse vermittelt, z.B. Lese- und Schreiblernprozess durch Binnendifferenzierung, mathematische Grundfertigkeiten durch ergänzendes didaktisches Lernmaterial (handlungsorientiert und anschaulich)

Teilhabeassistenz

Lob, Anerkennung und Motivation, verlässlicher und dem Kind direkt zugewandter Ansprechpartner, so viel Unterstützung wie nötig, so wenig wie möglich

BEISPIEL 2

VORSCHLAG FÜR TEILHABEZIELE IM RAHMEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 112 SGB IX/§ 121 SGB IX FÜR BEN

Diagnose

Leigh Syndrom (ICD-10 G 31.8 = subakut nekrotisierende Enzephalopathie) mit
genetisch bedingter fortschreitender Entwicklungsstörung
progredienter Belastungsintoleranz mit muskulärer Schwäche
Innenohrschwerhörigkeit (Hörgeräteversorgung)
ataktischen/dyskinetischen Bewegungsstörung
psychomotorische Retardierung mit ausgeprägtem ADHS
Hypoglykämien
bei Fruktoseaufnahmen und Infektsituationen
Legung eines Ports für Notfallsituation
sonstige degenerative Krankheiten des Nervensystems (ICD-10, G 31)
Mitochondriopathie
Epilepsie (derzeit gut medikamentös eingestellt)

Ben besucht die 6. Klasse der Förderschule für geistige Entwicklung

Betreuerische Aufgaben aufgrund der motorischen Einschränkungen

Teilhabeziel 1

Ben kann im Unterricht am Lernstoff aktiv mitarbeiten

Lehrkraft

Schaffung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu den Unterrichtsinhalten, äußere Strukturierung des Arbeitsmaterials, angepasste Aufgabenstellung, Reduzierung der Arbeitsaufträge, Umsetzung der Richtlinien für den Unterricht im Förderschwerpunkt GE

Teilhabeassistenz

Ben mit dem Rollstuhl zu den Unterrichtsstunden bringen, in den Pausen begleiten, Organisation des Schulmaterials, Ordnung im Schulranzen und Zurechtlegen der nötigen Lernutensilien für eine gute Ausgangslage beim Lernen, Anpassung Rollstuhl/Arbeitsgeräte, Hilfe beim Stift halten, beim Gebrauch der Schere/von lebenspraktischen Utensilien (Mittagessen) assistieren

Pädagogische Aufgaben aufgrund der Störung der Kommunikation

(Sprache und Schwerhörigkeit) sowie Konzentrationsschwäche durch ADHS

Teilhabeziel 2

Ben konzentriert sich auf das Unterrichtsgeschehen. Er nimmt die Lerninhalte wahr, kann dabei seine Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken und sich selbst aktiv beteiligen

Lehrkraft

Anpassung und Differenzierung des Arbeitsmaterials auf die kognitiven Fähigkeiten zugeschnitten (s. Förderschwerpunkt), Nutzen von geeignetem fachdidaktischen Material zum Erlernen und Vertiefen der Kulturtechniken, weiteres Einüben von lebenspraktischen Fertigkeiten, Binnendifferenzierung hinsichtlich der Konzentrations- und Unruhe bedingt durch ADHS, Kleinstgruppen-/Einzelarbeit (gem. Schule mit dem Förderschwerpunkt GE)

Lernausgangslage, Maßnahmen und Ziele sind im individuellen Förderplan nach § 6 VOGSV/ § 7 VOSB nach Fächern festzuhalten

Teilhabeassistenz

ständige direkte Kommunikation Ben zugewandt (im Sinne des Sprachmittlers), Kommunikation mit und für Ben, Wiederholung und Erläuterung des Lernstoffes aufgrund der Schwerhörigkeit ihm direkt zugewandt,

Hinführen zu strukturiertem Arbeiten (Motivation, Ermahnung zu beginnen, Lob, Anerkennung nach Einzelschritten etc.), Begleitung beim schrittweisen Bearbeiten des von der Lehrkraft erstellten Materials, Rückführung zum konzentrierten Arbeiten, Einlegen von Pausen, Hilfe beim Mittagessen als Teil des Unterrichtes (Essen mit Hilfsmitteln, vgl. Richtlinien für den Unterricht GE zu den lebenspraktischen Fertigkeiten)

Pflegerische Aufgaben und Krankenbeobachtung

Teilhabeziel 3

Ben hält sich an die notwendige Diät, er kommuniziert rechtzeitig, wenn es ihm nicht gut geht

Lehrkraft

Schaut, ob es Ben gut geht, läßt Pausen zu, kann in der Notfallsituation richtig agieren (Ruf eines Rettungswagens, Information zu den Notfallmaßnahmen an die Sanitäter s. Arztbrief)

Teilhabeassistenz

Beobachtung, dass es Ben physisch gut geht (Krankenbeobachtung: Gesichtsfarbe, Unruhe, Unwohlsein), nachfragen und Ben ermuntern sich zu äußern, wenn er Kopfschmerzen oder sonstiges Unwohlsein hat, achten auf die Einhaltung der fruktosefreien Diät; Überwachung, dass die Hörgeräte richtig sitzen; Sicherstellung, dass Ben im Rollstuhl richtig positioniert ist, An- und Auskleiden/Umziehen beim Sport, Hilfe bei Toilettengängen/Raumwechsel, Gabe von Getränken, Überwachung von Zwischenmahlzeiten, Hilfe beim Mittagessen (Essen mit Hilfsmitteln);

Die THA muss eingewiesen sein in die Notfallsituation bei Hypoglykämie/Epilepsie.

Gabe von Medikamenten nach schriftlicher Einweisung durch den Arzt.

Anlage

Notfallbrief des Arztes

Informationen zum Port (zur Weitergabe an die Rettungssanitäter)

Vereinbarung zu den medizinischen Hilfsmaßnahmen auch mit der Teilhabeassistenz

BEISPIEL 3

EMPFEHLUNGEN FÜR TEILHABEZIELE IM RAHMEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 112 SGB XII/§ 121 SGB XII FÜR LUISA

Luisa hat **Trisomie 21** und daraus resultierend eine **kurze Aufmerksamkeitsspanne** und eine **Entwicklungsverzögerung in der Sprache und bei der Motorik**.

Hinzu kommt eine **Schalleitungsschwerhörigkeit**, für die sie beidseitig Hörgeräte trägt und die ihre Sprachentwicklung und Kommunikation ebenfalls erschweren.

Luisa kann sich bzgl. der lebenspraktischen Fertigkeiten noch nicht komplett selbständig versorgen (Toilettengang, Waschen, Anziehen, Essen, einfaches Essen zubereiten, einkaufen gehen).

Luisa geht in die erste Klasse der Grundschule vor Ort, sie hat den Förderschwerpunkt GE, beratend hinzugezogen wird das üBFZ Hören.

Zur Teilhabe an Bildung benötigt sie Hilfen in Form von:

1. Schulwegbegleitung
2. Teilhabeassistenz während der Schulzeit
3. Teilhabeassistenz im Nachmittagsprogramm bis 17.00 Uhr
4. Therapien zur Lernförderung, die abgestimmt sind auf den Unterricht im Förderschwerpunkt GE

Schulwegbegleitung

Teilhabeziel 1

Luisa kommt zur Schule hin und zurück

Beeinträchtigung der Mobilität und Orientierung

ICF b 1141/1140: räumlich, örtlich und situativ

Dafür benötigt sie derzeit die Schulwegbegleitung.

Teilhabeassistenz im Unterricht und in den Pausen

Teilhabeziel 2

Luisa kann am Unterricht in der Schule teilhaben

Pädagogische Aufgaben aufgrund der Entwicklungsverzögerung/Konzentrationsschwäche

*ICF: Beeinträchtigung bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben und Anforderungen inkl. b 140:
Funktionen der Aufmerksamkeit*

Handlungsziel 1

Luisa lernt ihre Sachen in Ordnung zu halten, Hausaufgaben mitzuschreiben, Strukturen zu erkennen

Lehrkraft

äußere Strukturierung des Arbeitsmaterials, Aufgabenstellung einzeln auf mehrere Blätter, größere Schrift, größere Abstände, Beachtung der Übersichtlichkeit, ggf. zeitliche Reduzierung der Arbeitsaufträge/mehr Zeit zur Bearbeitung einräumen, Binnendifferenzierung hinsichtlich des Bildungsgangs

Teilhabeassistenz

Anleitung zur Ordnung im Schulranzen, des Schulmaterials, Ermahnung die Hausaufgaben abzuschreiben, Hinführen zu strukturiertem Arbeiten (Motivation, Ermahnung zu beginnen, Lob, Anerkennung nach Einzelschritten etc.), Begleitung beim schrittweisen Bearbeiten des von der Lehrkraft erstellten Materials, Rückführung zum konzentrierten Arbeiten, Einlegen von Pausen auf dem Schulhof mit viel Bewegung

Pädagogische Aufgaben aufgrund des Down-Syndroms

ICF: Beeinträchtigungen bei der Lern- und Wissensanwendung inkl. b 117 IQ, d 199/255 Regelverständnis, d 310 Sprachverständnis, d 140/145 Lesen und Schreiben, d 150/172 Rechnen

Handlungsziel 2

Luisa arbeitet regelmäßig im Unterricht mit, ist motiviert und hält sich an die Anweisungen der Lehrkraft

Lehrkraft

motivierende Anpassung und Differenzierung des Arbeitsmaterials auf die kognitiven Fähigkeiten des Kindes zugeschnitten (Förderschwerpunkt Lernen), Nutzen von geeignetem fachdidaktischen Material (z.B. Pep) zum Erlernen und Vertiefen der Kulturtechniken

Lernausgangslage, Maßnahmen und Ziele sind im individuellen Förderplan nach § 6 VOGSV/ § 7 VOSB nach Fächern festzuhalten

Teilhabeassistenz

Lob, Anerkennung, Motivation und Ermunterung, direkte Ansprache des Kindes, erneutes erklären, Wiederholen des Arbeitsauftrags

Pflegerische Aufgaben aufgrund der Entwicklungsverzögerung

ICF: Beeinträchtigung bei der Selbstversorgung inkl. D 550/560 Ernährung, d 540 An-Auskleiden, d 530 Toilettengang, d 571 Selbstgefährdung

Handlungsziel 3

Luisa lernt auf ihre Körpersignale zu achten und ihre gesundheitlichen Bedürfnisse zu äußern

Lehrkraft

Schaut, ob es dem Kind gut geht, lässt Pausen zu

Teilhabeassistenz

Begleitung des Toilettengangs, Händewaschen, Anleitung und Hilfestellungen beim Essen und Trinken, Unterstützung bei der Versorgung mit den Hörgeräten (achtet darauf, dass sie richtig

sitzen und funktionieren), Hilfestellung beim An- und Ausziehen der Jacke mit Blick auf die Umgebungstemperatur

Unterstützung zur Kommunikation

ICF: Beeinträchtigung der Kommunikation inkl. B 320/167 Verständigung, b 360 Hören (+ Hilfsmittel: Hörgeräte)

Handlungsziel 4

Luisa lernt mit ihren Mitschüler*innen angemessen zu kommunizieren

Lehrkraft

Bietet einen sprachsensiblen Unterricht an mit zahlreichen Anlässen zum Sprechen (s. förderdiagnostische Stellungnahme)

Teilhabassistenz

Vermittelt sprachlich zwischen ihr und der Umwelt (auch in den Pausen), wiederholt sprachlich die Kommunikation mit der Lehrkraft und den Mitschüler*innen

Handlungsziel 5

Luisas Hörgeräte sind sauber und arbeiten intakt, damit sie ihre Umwelt auch übers Gehör ausreichend wahrnehmen kann

Lehrkraft

Lässt Pausen zu und versorgt sie mit dem versäumten Unterrichtsmaterial, fragt nach und hält Luisa an, sich selbständig zu melden, wenn sie nicht mehr hören kann

Teilhabassistenz

Prüft und reinigt die Hörgeräte (das kann Luisa in ihrem Alter effektiv noch nicht machen), bezieht Luisa bei der Reinigung mit ein und fördert hier ihre Geschicklichkeit, damit sie lernt es selbst zu tun

Betreuerische Aufgaben aufgrund der Beeinträchtigungen der Mobilität/Orientierung/Motorik
ICF: b 1141 räumlich/ örtlich, b 1140 situativ, d 440 Feinmotorik

Handlungsziel 6

Luisa lernt sich im Schulgebäude zu orientieren und entfernt sich nicht vom Unterricht oder dem Schulgelände

Lehrkraft

stellt visuelles Material für den Raumwechsel zur Verfügung, plant die Pausen ein, berücksichtigt die versäumte Unterrichtszeit, versorgt sie mit dem notwendigen Arbeitsmaterial aus dieser Zeit

Teilhabeassistenz

geht mit Luisa in die/aus der Klasse, beaufsichtigt sie auf dem Schulhof, hilft bei Raumwechseln (u.a. Turnhalle)

Teilhabeassistenz im Nachmittagsprogramm bis 14.30 Uhr

Teilhabeziel 3

Luisa übt und vertieft die Wissensanwendung am Nachmittag auf der Basis der Empfehlungen der förderdiagnostischen Stellungnahme und des individuellen Förderplans

Unterstützung zur Kommunikation / 2. Soziales Miteinander

ICF: Beeinträchtigung der Kommunikation inkl. b 320/167 Verständigung sowie Beeinträchtigung bei der interpersonellen Interaktion und Beziehungen d 7203 soziale Regeln, d 750 soziale Kontakte

Handlungsziel 1

Luisa lernt ihre Wünsche und Bedürfnisse im sozialen Leben sprachlich auszudrücken

Handlungsziel 2

Luisa lernt die Wünsche und Bedürfnisse der Mitschüler*innen wahrzunehmen

Schule

setzt den eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß der Richtlinien für den Förderschwerpunkt GE um (Kompetenzbereich 3.1. Sprache und Kommunikation, S. 20, Kompetenzbereich 3.2 Soziale Beziehungen, S. 21)

Teilhabeassistenz

begleitet die Übungen zur Wissensanwendung am Nachmittag auf der Basis der Empfehlungen der förderdiagnostischen Stellungnahme und des individuellen Förderplans, die am Vormittag erlernt wird; unterstützt Luisa beim Erlernen von Regeln angemessenen Aufnahmen und Vertiefen von sozialen Kontakten zur Sicherung der Teilhabe.

Therapie zur Lernförderung

Teilhabeziel 4

Luisa erhält Hilfsmittel und Techniken an die Hand, die sie zur selbständigen Teilhabe an schulischer Bildung befähigen

Luisa benötigt aufgrund ihrer Behinderung die zusätzliche Lerntherapie, um die in der Schule eingeführten und angewendeten Lerninhalte weiter auszubauen und zu vertiefen.

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst nach § 112 SGB IX auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern.

Es steht anhand der vorliegenden Entwicklungsberichte außer Frage, dass Luisa infolge der ambulanten Lern-Therapie Erfolge in ihrer Entwicklung erzielt hat, die ihrer Teilhabe am Unterricht zugutekommen.

ÜBER UNS

Gemeinsam leben Hessen e.V. ist eine Elternselbstvertretung, die hessenweit die Umsetzung der Inklusion unterstützt. Der Verein vertritt und ist Anlaufstelle für Elterninitiativen, Familien und Einzelpersonen, Schulen und öffentliche Stellen in allen Regionen Hessens.

Der Schwerpunkt der Arbeit zielt auf eine flächendeckende gemeinsame Erziehung und Bildung in Kindergarten und Schule. Hierbei arbeiten wir insbesondere mit Eltern, Schule, Einrichtungen und außerschulischen Expert*innen und Therapeut*innen zusammen.

Wir unterstützen Eltern beim Wunsch nach gemeinsamer Erziehung und Unterrichtung

- im örtlichen Kindergarten
- in der Grundschule
- in der weiterführenden Schule
- in der beruflichen Ausbildung
- und darüber hinaus
- um die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und um selbstbestimmte Wohnformen.

Seit 2018 betreiben wir gemeinsam mit dem Netzwerk Inklusion Deutschland e.V. eine Beratungsstelle (IBH), die aufgrund eines Beschlusses des Landtags nach dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2018 (Z. 1030-1033) vom Hessischen Sozialministerium gefördert wird.

Unsere Beratung ist kostenlos und hessenweit abrufbar. Damit stellen wir ein flächendeckendes Informationsangebot für Eltern, die für die Beschulung ihrer Kinder Rat suchen, aber auch für interessierte Fachkräfte und Behörden sicher.

BERATUNGS-STELLEN FÜR ELTERN



Gemeinsam Leben Hessen e.V.

Dr. Dorothea Terpitz
c/o Elternbund Hessen
StadtRAUMfrankfurt

Mainzer Landstr. 293
60326 Frankfurt
069 - 83008685
info@gemeinsamleben-hessen.de



IBH

Inklusive Beratungsstelle Hessen
Weberstraße 7
60318 Frankfurt am Main
069 - 15325569

beratung@inklusion-hessen.de
Mobil: 0176 76 494 878
www.inklusion-hessen.de

1. Auflage 2022

Grafik und Layout: Stine Wiemann | www.stine-wiemann.com

© Gemeinsam leben Hessen e.V. | www.gemeinsam-leben-hessen.de





Gefördert durch:



VIELFALT SCHÄTZEN
Antidiskriminierungsstelle
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

